



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosennotunterkunft der Gemeinde Buch a.Buchrain (Obdachlosennotunterkunft Gebührensatzung)

Gemeinde Buch a.Buchrain

Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung

1. Beschluss des Gemeinderates	06.10.2026
2. Ausfertigung	12.10.2026
3. Tag der Bekanntmachung	12.10.2026
4. Tag des Inkrafttretens	01.11.2026

Die Gemeinde Buch a.Buchrain erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1, zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Notunterkunft für Wohnungslose der Gemeinde Buch a.Buchrain sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosennotunterkunftsbennutzungssatzung der Gemeinde Buch a.Buchrain verfügt wurde.

Für minderjährige Personen haften deren gesetzliche Vertreter.
Sollten mehrere Personen die Räumlichkeiten nutzen gelten folgende Regeln:

- a) Eheleute haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch
- b) Familienvorstände haften gesamtschuldnerisch für ihre Familienangehörigen
- c) mehrere Nutzer haften entsprechend dem Maße der Benutzung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung bzw. dem Auszugsdatum. Der Tag des Beginns und des Endes ist voll gebührenpflichtig. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die gemeindliche Notunterkunft werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - 1) für Container 145,00 € Monat / 4,83 € pro Tag
- (2) 1) Für die Unterkunft der Nr. 1 nach § 3 Abs. 1 sind mit den Gebühren auch die Nebenkosten und der Haushaltsstrom mit abgegolten.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Wird die Unterkunft nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Buch a.Buchrain, den 12.10.2026



Ferdinand Geisberger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.10.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Buch a.Buchrain, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.10.2026 angeheftet und am 16.11.2026 wieder abgenommen.

Buch a.Buchrain, den 12.10.2026



Ferdinand Geisberger
1. Bürgermeister